

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen

Stand: 25.11.2021

Im Überblick: 8 Regeln für Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen

1. **Geltende Regelungen inkl. Nachweispflichten für 2G und/ oder Tests entsprechend der aktuellen Verordnungen sind zu beachten.**
2. **Vorab-Buchung (mind. eine Übernachtung) kann als Reisevoraussetzung entsprechend der aktuellen Verordnung erforderlich sein.**
3. **Gästeregistrierung, Empfehlung Nutzung Luca-App.**
4. **Gäste-/Revierinformation möglichst vorab/möglichst digital, möglichst kontaktloser Check-In, Übergabe und Bezahlung.**
5. **Wegeleitung und Umsetzung der Abstandsregeln, u. a. zwischen Booten, auf Stegen.**
6. **Medizinische Mund-Nase-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt, sowie für Gäste in Innenbereichen mit Publikumsverkehr.**
7. **Erstellung eines Konzeptes für Hygiene und Sicherheit, sowie zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Räumen. Verstärkte Hygienemaßnahmen (u. a. Reinigung und Zugangskontrolle in Sanitärbereichen, von Versorgungsanlagen im Gelände und auf Stegen, Innenreinigung der Boote) und regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit Publikumsverkehr (z. B. Hafenmeisterbereich).**
8. **Keine nicht zwingend benötigten Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung.**

➔ **Empfehlung zum Erwerb des Siegels „Mehr Sicherheit im Urlaubsland“ www.mv-gegen-corona.de**

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen in der jeweils gültigen Corona-Landesverordnung der Landesregierung MV, angepasst. Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche> Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 22.02.2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen

Ergänzung zu Schutzstandard "Ferienunterkünfte" und "Camping"

Stand: 25.11.2021

Maßnahmen	Ergänzende Hinweise "Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen"
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste
weitere Infos	<ul style="list-style-type: none"> • u. a. https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche
Bestimmungen	<p>Geltende Regelungen inkl. Nachweispflichten für 2G und/ oder Tests entsprechend der aktuellen Verordnungen sind zu beachten.</p>
Nachverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Buchung (mind. eine Übernachtung) kann als Reisevoraussetzung entsprechend der aktuellen Verordnung erforderlich sein.
Reservierung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Information an die Gäste zu Regelungen und evt. Einschränkungen
Empfang	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Kontaktdaten der Gäste, so dass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. Prüfung der Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Bei Verweigerung oder offenkundig falschen Angaben ist die betreffende Person von der Leistungserbringung auszuschließen. Empfehlung Nutzung Luca-App.
ABSTANDSREGELN	
Abstandsregel	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gesetzlich festgelegten Abstandsregeln (mind 1,5 Meter) auf Stegen, von Boot zu Boot, im Hafengebäude (Hafenmeisterei) und im Hafengelände. Kontrolle und Sicherstellung durch beauftragte Hafenmitarbeiter während der Hafenöffnungszeiten. • Mieter können durch Reservierungssysteme, Zuweisung von Zeitslots und kontrollierte Ausgabe des Materials gelenkt werden und haben zum Personal und zueinander hinreichend räumliche Distanz. • Check-In, Support nach Möglichkeit digital durchführen. • möglichst kontaktlose Einweisung, Übergabe der Boote, bzw. unter Einhaltung der Hygieneregeln (Abstände, Medizinische Mund-Nase-Bedeckung, ggf. Corona-Schnelltest). • Öffnung der Hafengastronomie unter Auflagen der Schutzstandards "Gastronomie". • Sanitärgebäude: Zugangskontrolle und Sicherstellung der Abstandsregeln gemäß den jeweils gültigen Regeln, ggf. Stilllegen jeder 2. Duschkabine bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen an Bord. • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
Abtrennungen	<p>Kunststoffwände und Absperrungen, wo der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Rezeption, Hafenmeisterei)</p>
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Den Beschäftigten sind medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit Eigenschutz (z. B. FFP2-Masken) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung und die maximale Tragedauer zu unterweisen.</p> <p>Wenn Tätigkeiten, die nur von zwei oder mehreren Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können, müssen alle Personen eine Medizinische Mund-Nase-Bedeckung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. • bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, wenn pro Person weniger als 10 m² Grundfläche zur Verfügung stehen <p>Masken mit Eigenschutz sind erforderlich insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten, bei denen mit erhöhtem Aerosolausstoß gerechnet werden muss, sowie • bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z. B. Gäste am Tisch), sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. • Müssen Masken ohne Unterbrechung getragen werden, so sollte spätestens nach 2 Stunden eine andere Tätigkeiten oder eine Pause anschließen, bei der mind. 30 Minuten keine Maske getragen werden muss. Bei schwerer Arbeit oder unter bestimmten Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte) muss die maximal zulässige Tragezeit ggf. verkürzt werden. • Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist für Personal mit Gästekontakt verpflichtend. • Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist für Gäste in Innenbereichen mit Publikumsverkehr, bei Kontakt zum Servicepersonal sowie sonstigen Situationen wo mehr Personen aufeinander treffen und Abstände nicht eingehalten werden können verpflichtend (z. B. bei der Einweisung) • Tragepflicht von Medizinischer Mund-Nase-Bedeckung bei Reinigung der Zimmer/Boote und Gemeinschaftsräume. • Gemeinsame Küchen, Waschküchen etc. ggf. schließen oder nur mit Medizinischer Mund-Nase-Bedeckung zu benutzen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen

Ergänzung zu Schutzstandard "Ferienunterkünfte" und "Camping"

Stand: 25.11.2021

Maßnahmen	Ergänzende Hinweise "Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen"
HYGIENEMASSNAHMEN	
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. • Sanitärgebäude: Zugangskontrolle und Sicherstellung der Abstandsregeln gemäß den jeweils gültigen Regeln, ggf. z.B. Stilllegen jeder 2. Duschkabine bzw. WC-Kabine oder Waschbecken, • Vorzugsweise Bereitstellung von Mietbädern, Familiensanitärkabinen und Komfortbädern, soweit vorhanden • Innerhalb der Gemeinschaftswaschräume vorzugsweise die Einzelkabinen bereitstellen (Kabinenauswahl könnte sich an Absaugstellen der Lüftungsanlage orientieren). • Bei Einzelwaschbecken Abstandsregeln umsetzen, ggf. für Gewährleistung des Abstandes evtl. Sperrung einzelner Waschbecken • Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste • Reinigungsfrequenzen erhöhen • Empfehlung die Bordtoiletten zu benutzen (wenn geschlossene Systeme vorhanden). • Sanitärgebäude mit ausreichend Seifenspendern und Papierhandtuchspendern bzw. Händetrocknern mit UV-Entkeimung ausstatten. • Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für den Bordgebrauch (bei Booten und Yachten) • Möglichst Verzicht auf mehrseitige Infomappen, stattdessen Digitale Infos (als Download auf Gäste-Smartphone per QR-Code), Mappen/Infoblätter je Gast, Aufsteller, Zusendung aller wichtigen Informationen vorab, Infomappen (Bordbücher, Manuals u. a.) regelmäßig reinigen. • Hinweistafeln/-schilder für Gäste zu Hygienestandards
Handkontakt	<ul style="list-style-type: none"> • Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden. • Kontaktlose Zahlung (Karte, Rechnung etc.), bzw. Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä.
Reinigen & Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen. • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Bereichen mit Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Hilfestellung hierzu: https://www.bgn.de/lueftungsrechner sowie für Einzelheiten siehe Broschüre: „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie“ der BGN. • Häufiges Reinigen von Türklinken, Kassenoberfläche und EC-Geräte, Schlüsselkarten etc. mit haushaltsüblichen Reinigungsmitteln • Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste-Sanitärräumen. • Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung wo eine Reinigung/Desinfektion nicht möglich ist (z.B. keine Zeitungen, Spielgeräte aus Material welches nicht oder nur aufwendig zu reinigen ist). • Stromkästen und Wasserhähne in Häfen reinigen. • Boote: Besondere Beachtung von Critical Points: TV-Bedienung, Türen, Griffe, Lichtschalter, WC, Ausrüstung, Bedienpulte etc. nach jedem Mieterwechsel. <p>Hinweis LAGuS: Eine Desinfektion von Oberflächen, Geräten und dergleichen ist bei sorgfältiger üblicher Reinigung nicht erforderlich, ausserdem bestünde die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel. siehe auch Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion</p>
Betriebliche Coronatests	<p>Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Coronatest anbieten.</p> <p>Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-coro-na-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8</p> <p>Einen Überblick, welche Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen und was bei deren Anwendung zu beachten ist finden sie hier: https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F659020&elD=sixomc_filecontent&hmac=5b242923d4d3502e56c9b31e4a946e8435443b68</p>
Unterweisung	<p>Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden / Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen, Hygieneregeln und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen. • Unterweisung der Beschäftigten darüber, wie Kunden angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, die dort, wo es gefordert ist, keine Mund-Nase-Bedeckung tragen oder die gereizt/aggressiv reagieren. • Unterweisung der Beschäftigten über die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen, um zu verdeutlichen, dass das Risiko für die Beschäftigten minimiert wird. Angebot einer arbeitsmedizinische Beratung beim Betriebsarzt um u.a. Beschäftigten mit erhöhtem Risiko individuelle Lösungen zur Minimierung des Risikos anbieten zu können.

Grundlagen (u. a.):

• **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Stand 22.02.2021 (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

• **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe, Stand Mai 2021

(https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&elD=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f5f0ce2130f440)